

Waldgrenzenfestlegung und geringfügige Zonenanpassungen

Planausschnitt 22

Masstab: 1:1000

Stadtplanungsamt, 25.09.2014

- Festlegungen**
- Verbindliche Waldgrenze gemäss Art. 10 Abs. 2 Waldgesetz (WaG)
 - Wohnzone (W)
- Hinweis**
- Wald
 - Bestehende verbindliche Waldgrenze gemäss Art. 10 Abs. 2 Waldgesetz (WaG)

Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 Abs. 6 BauV

Öffentliche Auflage vom: --

Publikation im Anzeiger Region Bern am: --

Anzahl Einsprachen: --

Einspracheverhandlung: --

Erfolgte Einsprachen: --

Unerefolgte Einsprachen: --

Rechtsverwahrungen: --

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM:

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident

Alexander Tschäppät

Der Stadtschreiber

Dr. Jürg Wichtermann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

VERBINDLICHE WALDGRENZE GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR WALD.

DER PLAN TRITT MIT SEINER RECHTSKRÄFTIGEN GENEHMIGUNG IN KRAFT.